

Massnahmen zur Verbesserung der familienergänzenden Kinderbetreuung – Änderung der Personalverordnung

Bisherige Fassung:	Neu:	Bemerkungen:
Personalverordnung vom 16. Dezember 1998		
D. Teuerungszulagen, Realloohnerhöhung, Familienzulagen	D. Teuerungszulagen, Realloohnerhöhung, Familienzulagen, Kinderbetreuungsbeiträge	
	<p><u>Titel nach § 43:</u></p> <p>3. Kinderbetreuungsbeiträge</p>	
	<p>Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung</p> <p>§44 ¹ Der Kanton erstattet seinen Angestellten, abgestuft nach dem Beschäftigungsgrad, einen Teil der Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Beitrag wird für die eigenen Kinder und die Kinder der mit den Angestellten in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partnerinnen und Partner ausgerichtet.</p>	<p>Diese Bestimmung hält den Grundsatz fest, dass sich der Kanton an den Kosten der Angestellten für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Form eines finanziellen Beitrags beteiligt. Darin enthalten ist auch die Anforderung, dass tatsächlich Kosten entstanden sein müssen. Es werden zudem nur familienergänzende, d.h. ausserfamiliäre Betreuungsangebote berücksichtigt. Weiter ist festzuhalten, dass die Angestellten selbst eine Betreuungsaufgabe wahrnehmen müssen, dass also mit dem Kind mindestens zeitweise ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, damit ein Anspruch entstehen kann. Die Ausübung eines blossen Besuchsrechts reicht nicht aus. Die Details werden vom Regierungsrat umschrieben.</p> <p>Der Umfang des Beitrags ist abhängig vom Beschäftigungsgrad der Angestellten, wobei damit alle der PVO unterstellten Mitarbeitenden, also insbesondere auch Lehrpersonen und Mitarbeitende der Gerichte umfasst sind. Da es sich um Lohn handelt, sind auf dem Beitrag Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.</p> <p>Beim betreuten Kind handelt es sich um das eigene Kind der bzw. des Mitarbeitenden, das heisst</p>

Bisherige Fassung:	Neu:	Bemerkungen:
		<p>zwischen den Mitarbeitenden und dem Kind besteht ein Kindesverhältnis nach den Bestimmungen des ZGB, dies ist insbesondere bei direkter Abstammung oder Adoption der Fall (vgl. Art. 252 und 264 ZGB). Für den Anspruch ist unerheblich, ob die Mitarbeitenden des Kantons alleinerziehend sind oder in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil bzw. einer Drittperson leben.</p> <p>Ein Anspruch besteht ebenfalls, wenn es sich um ein Stiefkind der bzw. des Mitarbeitenden handelt. Von einem Stiefkind wird dann gesprochen, wenn ein Elternteil mit der bzw. dem Mitarbeitenden in ungetrennter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft lebt. Zu präzisieren ist, dass die bloss faktische Trennung der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft dann nichts am grundsätzlichen Anspruch ändert, wenn die Mitarbeitenden sich weiter massgeblich um das Kind kümmern, also mindestens teilweise mit dem Stiefkind einen gemeinsamen Haushalt führen. Der Anspruch geht aber in jedem Fall unter, wenn eine richterliche Anordnung betreffend die Trennung vorliegt, z. B. eine Eheschutzmassnahme.</p>
	<p>² Der Beitrag wird längstens bis zum vollendeten 12. Lebensjahr der Kinder gewährt.</p>	<p>Diese Bestimmung hält fest, dass Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn das betreute Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Anspruch endet somit mit dem zwölften Geburtstag.</p>

Bisherige Fassung:	Neu:	Bemerkungen:
	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er regelt insbesondere die Höhe des Beitrags, bestimmt die Betreuungsangebote, die zu einem Beitrag berechtigen und den Beschäftigungsgrad, ab welchem ein Beitrag entrichtet wird. Er regelt die Voraussetzungen betreffend Obhut und Anrechnung des Beschäftigungsgrades der Partnerin oder des Partners.</p>	<p>Die Kompetenz zur Regelung der Details wird an den Regierungsrat delegiert. Die nicht abschliessende Aufzählung der Regelungsbereiche dient der Klarstellung, in welchen Punkten der Regierungsrat den Anspruch auf Beiträge auch ganz ausschliessen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe des Beitrags: Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge und die damit zusammenhängenden Einzelheiten fest (z.B. Betrag pro Betreuungsangebot, Tag und Kind). Er wird sich dabei an den durchschnittlichen Kosten für die einzelnen Betreuungsangebote orientieren und einen Beitrag von 20 bis 25% vorsehen. - Betreuungsangebote: Der Regierungsrat bestimmt die Betreuungsangebote, die zu einem Beitrag berechtigen. - Beschäftigungsgrad, ab welchem ein Beitrag entrichtet wird: Die Beiträge an die Fremdbetreuung werden nach dem Beschäftigungsgrad der Angestellten beim Kanton abgestuft, berücksichtigt wird auch der Beschäftigungsgrad einer allfälligen Partnerin bzw. eines allfälligen Partners. Werden die beiden Beschäftigungsgrade zusammengezählt, entsteht ein Anspruch erst ab einem kumulierten Beschäftigungsgrad von über 100%. Der Regierungsrat bestimmt die Abstufung. - Voraussetzungen betreffend Obhut: Unter Obhut wird in diesem Zusammenhang das Führen eines gemeinsamen Haushalts verstanden. Die blossе Ausübung eines Besuchsrechts von

Bisherige Fassung:	Neu:	Bemerkungen:
		<p>z.B. zwei Tagen alle zwei Wochen fällt nicht darunter. Denkbare Vorgaben sind u.a. die elterliche Sorge bzw. elterliche Obhut nach ZGB des oder der Mitarbeitenden für das Kind und das Zusammenleben mit dem Kind im gleichen Haushalt während mindestens zwei oder drei Tagen pro Woche.</p>

18. Februar 2013